

VERFASSUNG und STEUERGESETZ

der
Römisch-katholischen Kirchgemeinde
St. Moritz - Sils-Silvaplana-Maloja

Verfassung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Moritz- Sils-Silvaplana-Maloja

I. Allgemeine Bestimmungen

	Art. 1
Begriff und Zweck	Die Römisch-katholische Kirchgemeinde St. Moritz – Sils-Silvaplana-Maloja besteht im Sinne von Art. 98 der Kantonsverfassung und aufgrund der Verfassung der kath. Landeskirche von Graubünden. Sie schafft im Rahmen der kirchlichen Ordnung die finanziellen und personellen Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.
	Art. 2
Räumliche Umgrenzung	Zur kath. Kirchgemeinde St. Moritz – Sils-Silvaplana-Maloja gehören St. Moritz-Dorf, St. Moritz-Bad, Champfèr, Silvaplana, Sils sowie Maloja. Ihre Grenzen decken sich mit den vom Bischöflichen Ordinariat festgelegten Grenzen der Pfarrei St. Moritz – Sils-Silvaplana-Maloja.
	Art. 3
Zugehörigkeit	Mitglieder der Kirchgemeinde sind alle innerhalb des in Art. 2 bezeichneten Gebietes wohnhaften römisch-katholischen Einwohner, gleichgültig ob Niedergelassene oder Aufenthalter, und ohne Unterschied von Nationalität und Geschlecht.
Austritt	Die Zugehörigkeit erlischt durch Austritt aus der Kirchgemeinde oder durch kirchenrechtlich erfolgten Ausschluss. Für den Austritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung an den Kirchgemeindevorstand.
	Art. 4
Organe	Organe der Kirchgemeinde sind: 1. Die Kirchgemeindeversammlung 2. Der Kirchgemeindevorstand 3. Die Rechnungsrevision

II. Die Kirchgemeindeversammlung

	Art. 5
Begriff	Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde und besteht aus den stimmberechtigten Kirchgemeindegliedern.
	Art. 6
Stimm- und Wahlrecht	Stimmberechtigt sind alle auf dem Gebiet der Kirchgemeinde wohnhaften römisch-katholischen Männer und Frauen vom erfüllten 18. Altersjahr an, die auf dem Gebiet der Kirchgemeinde wohnen und das schweizerische Bürgerrecht besitzen oder als Ausländer im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind.

Art. 7

Aufgaben der Kirchgemeinde- versammlung

Der Kirchgemeindeversammlung steht zu:

1. Wahl des Kirchgemeindepäsidenten und der übrigen Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes.
2. Wahl zweier Rechnungsrevisoren und eines Stellvertreters oder einer Revisionsgesellschaft.
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets.
4. Aufstellung eines Steuergesetzes und die jeweilige Festsetzung des Steuerfusses.
5. Aufstellung einer neuen und Abänderung der bestehenden Verfassung unter Vorbehalt der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Genehmigung allfälliger weiterer, vom Vorstand aufgestellten Verordnungen und Regulative.
6. Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind und über die Kompetenz des Vorstandes hinausgehen.
7. Beschlussfassung über alle anderen ihr durch besondere Erlasse vorbehaltenen oder vom Kirchgemeindevorstand überwiesenen Geschäfte.
8. Beschlussfassung über die Führung von Prozessen, Anhebung von Rekursen, Abschluss von Vergleichen.
9. Wahl des Pfarrers aufgrund des Übereinkommens vom 4. September 1979 zwischen dem Bischof von Chur und der katholischen Landeskirche Graubünden.
10. Wahl der Delegierten in das Corpus Catholicum.
11. Wahl der Delegierten der Missione Cattolica dell'Engadina Alta MCEA.

Art. 8

Termin

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich nach Vorschlag des Kirchgemeindevorstandes statt.
Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 9

Einberufung

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung wird durch den Vorstand mindestens vierzehn Tage vor ihrer Abhaltung, unter Angabe der Traktanden, durch einmaliges Verkünden in allen Sonntagsgottesdiensten und in der auf das Verkünden folgenden Woche durch einmalige Anzeige in der lokalen amtlichen Presse einberufen.

Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Kirchgemeindeangehörige es verlangen oder wenn der Kirchgemeindevorstand dies für zweckmässig oder notwendig erachtet.

Anträge

Anträge der Kirchgemeindemitglieder an die Versammlung müssen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand zur Vorberatung eingereicht werden. Erst in der Versammlung vorgeschlagene Traktanden werden in der Regel an den Vorstand zur Prüfung überwiesen. Eine Ausnahme ist nur bei solchen Geschäften statthaft, die der Vorstand als dringlich bezeichnet, oder deren sofortige Behandlung von zwei Dritteln der anwesenden Kirchgemeindemitglieder verlangt wird.

	Art. 10
Beschlussfähigkeit	Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen ist zur Beschlussfassung das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Für die Annahme einer Verfassungsänderung bedarf es des absoluten Mehrs. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
Abstimmungsverfahren	Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, durch geheime Abstimmung, wenn ein Stimmberechtigter es verlangt. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung. Ist für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen oder wird es von der Versammlung einstimmig gewünscht, ist offenes Handmehr möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Im Übrigen gilt für die Versammlung die Geschäftsordnung der politischen Gemeinde St. Moritz.
	Art. 11
Beschwerderecht	Gegen Beschlüsse der Kirchgemeindeorgane ist das Beschwerderecht gewährleistet. Vorstandsbeschlüsse können bei der Kirchgemeindeversammlung, Versammlungsbeschlüsse bei der Verwaltungskommission der kath. Landeskirche angefochten werden. In beiden Fällen beträgt die Rekursfrist 20 Tage nach Kenntnisnahme der anzufechtenden Beschlüsse. Bei Kirchgemeindebeschlüssen gilt für Mitglieder der Kirchgemeinde als Tag der Kenntnisnahme der Tag der Beschlussfassung.

III. Der Kirchgemeindevorstand

	Art. 12
Begriff	Der Kirchgemeindevorstand ist Vollzugs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde, sowie Organ der Landeskirche.
	Art. 13
Zusammensetzung	Der Kirchgemeindevorstand besteht aus dem Präsidenten und höchstens sieben weiteren Mitgliedern. Zusätzlich gehört ihm von Amtes wegen der Pfarrer an. Wählbar ist jeder stimmberechtigte Kirchgemeindeangehörige vom erfüllten 18. Altersjahr an, soweit er nicht in einem Dienstverhältnis zur Kirchgemeinde steht. Der Kirchgemeindevorstand wird als Präsident gewählt, der übrige Kirchgemeindevorstand konstituiert sich selbst.
	Art. 14
Amts-dauer	Der Präsident und die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden alle drei Jahre von der Kirchgemeindeversammlung mit sofortigem Amtsantritt gewählt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden in der ordentlichen Jahresversammlung ersetzt. Die neuen Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer der ausgeschiedenen ein.
	Art. 15

Geschäftsordnung

Der Kirchgemeindevorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern oder die Mehrheit der Mitglieder es verlangt. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr.

Art. 16

Obliegenheit und Befugnisse

1. Dem Kirchgemeindevorstand obliegen:

- a. Die gesamte Geschäftsführung für die Kirchgemeinde, sofern die Kompetenzen nicht durch Gesetz oder Verfassung anderen Organen übertragen sind.
- b. Die Vorberatung aller Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse.
- c. Führung der Jahresrechnung, Verwaltung der Steuererträge und des Kirchgemeindevermögens, sowie die Vorbereitung des Budgets.
- d. Die Vertretung der Kirchgemeinde gegenüber der kirchlichen, landeskirchlichen und bürgerlichen Behörden.
- e. Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse.
- f. Die Unterstützung des Pfarramtes bei Aufstellung und Handhabung einer Kirchenordnung.
- g. Wahl aller voll- und nebenamtlichen Mitarbeiter und Regelung ihrer Anstellung im Rahmen der Personalverordnung.
- h. Protokollierung von Austrittserklärungen.

2. Der Kirchgemeindevorstand ist befugt:

- a. Die Vorbereitung und Durchführung einzelner Geschäfte besonderen Kommissionen zu übertragen. In diese Kommissionen kann er einzelne seiner Mitglieder delegieren, wie auch Personen wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Konstituierung dieser Spezialkommissionen ist Sache des Vorstandes. Diese Kommissionen sind befugt, dringende Sachfragen ihres Aufgabenkreises selbständig zu entscheiden. Für diese Entscheide sind sie dem Gesamtvorstand gegenüber verantwortlich und schulden ihm Rechenschaft.
- b. In eigener Kompetenz zu beschliessen über:
Ausgaben im Rahmen des Voranschlages und der besonderen Ausgabenbeschlüsse der Kirchgemeindeversammlung. Ausgaben, die zwingende Folgen von gesetzlichen Vorschriften oder von Gemeindebeschlüssen sind, oder die sich aus der Zugehörigkeit zu einem Zweckverband ergeben. Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind und über Erhöhung bereits bewilligter Ausgaben in folgendem Umfange: Neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000.- im Einzelfall, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 60'000.- im Jahr. Neue, periodisch wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.- im Einzelfall, im Maximum aber nicht mehr als Fr. 10'000.- im Jahr. Bewilligung von Nachtragskrediten im Einzelfalle von maximal Fr. 15'000.- bei bewilligten Krediten bis zu Fr. 75'000.- und von 20%, maximal Fr. 30'000.- bei bewilligten Krediten von mehr als Fr. 75'000.-

Art. 17

Obliegenheit des
Präsidenten

Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Kirchgemeindeversammlung. Er erledigt im Allgemeinen die laufenden Geschäfte, führt Verhandlungen mit Dritten und vertritt den Vorstand nach aussen. Beim Abschluss von durch die Kirchgemeindeversammlung oder durch den Kirchgemeindevorstand genehmigten Verträgen führt er Kollektivunterschrift zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Beschlüsse wie Verfassung, Gesetze und Regulative unterzeichnet er gemeinsam mit dem Aktuar.

Art. 18

Obliegenheit des
Vizepräsidenten

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser in der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Art. 19

Obliegenheit des
Aktuars

Der Aktuar führt das Protokoll über die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung und des Vorstandes. Die Protokollführung kann auch an eine Person delegiert werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist. Im Verhinderungsfalle wird er durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Er besorgt in Verbindung mit dem Präsidenten die Korrespondenz. Rechtskräftige Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten.

Art. 20

Obliegenheit des
Kassiers

Der Kassier besorgt nach Weisung des Vorstandes die Verwaltung des Vermögens und die gesamte Rechnungsführung der Kirchgemeinde. Er überwacht das Inkasso der Steuern. Der Vorstand kann die Buchhaltung anderweitig delegieren.

IV. Die Rechnungsrevisoren

Art. 21

Anzahl und
Amtsdauer

Die Kirchgemeindeversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren und einen Stellvertreter oder überträgt die Revision einer aussenstehenden Stelle.

Pflichten
der Revisoren

Die Rechnungsrevisoren bzw. die aussenstehende Stelle prüfen alljährlich das gesamte Rechnungswesen, einschliesslich den Kassa- und Werttitelbestand. Sie verfassen über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht und Antrag an die Kirchgemeindeversammlung.

V. Die Kirchgemeindesteuer

Art. 22

Kirchgemeindesteuer Die Kirchgemeinde erhebt zu Verwaltungs- und Fondszwecken alljährlich eine Kirchgemeindesteuer. Die Erhebung der Kirchgemeindesteuer wird durch das Steuergesetz geordnet.

Art. 23

Verwendung Die Kirchgemeindesteuer wird verwendet:

1. zur Bestreitung der Seelsorge und der damit zusammenhängenden Auslagen.
2. zur Auffnung des Kirchgemeindevermögens.
3. für andere sich geltend machende Interessen und Bedürfnisse der Kirchgemeinde.

Art. 24

Haftungsdifferenzen Allfällige Streitigkeiten zwischen dem Stiftungsrat und der Kirchgemeinde wegen der Haftung für Verbindlichkeiten werden durch ein Schiedsgericht entschieden, das wie folgt bestellt wird: Beide Parteien ernennen einen Vertreter, die gemeinsam einen Obmann bestimmen. Der Entscheid des Schiedsgerichtes ist endgültig.

VI. Übergangsbestimmungen

Art. 25

Inkrafttreten Vorstehende Verfassung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und nach Genehmigung durch die Verwaltungskommission der katholischen Landeskirche auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Der Präsident:


Eraldo Crameri

Die Aktuarin:


Mengia Demarmels

Steuergesetz der Römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Moritz – Sils-Silvapлана-Maloja

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons
Graubünden

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand Die Römisch-katholische Kirchgemeinde St. Moritz – Sils-Silvapлана-Maloja erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

1. eine Einkommens- und Vermögenssteuer
2. eine Nach- und Strafsteuer

Art. 2

Subsidiäres Recht Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kommunalen und kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

Art. 3

Steuerfuss Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

Die Kirchgemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

Art. 4

Steuersubjekt Steuerpflichtig sind alle Kirchgemeindeangehörigen und alle ausserhalb des Kirchgemeindegebietes wohnhaften römisch-katholischen Personen, die in der Kirchgemeinde St. Moritz – Sils-Silvapлана-Maloja nach kantonalem Recht beschränkt steuerpflichtig sind.

Die Steuerpflicht richtet sich nach der Kirchengemeindezugehörigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht und nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

In konfessionell gemischten Ehen sind die Gesamtfaktoren hälftig auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.

III. Formelles Recht

Art. 5

Behörden Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Absatz 2 die mit dem Vollzug der entsprechenden Gemeindesteuern betrauten Behörden zuständig.

Über die subjektive Steuerpflicht entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

Art. 6

Fälligkeit und Bezug

Die Kirchensteuern werden zusammen mit den Gemeindesteuern fällig.

Sie sind zusammen mit den Gemeindesteuern zu bezahlen.

IV. Schlussbestimmungen

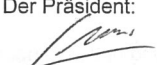
Art. 7

Inkrafttreten


Das vorliegende Gesetz wurde am 25.11.2007 durch die Kirchgemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Präsident:


Eraldo Crameri

Die Aktuarin:


Mengia Demarmels